

## **RESOLUTIONSANTRAG**

der Abgeordneten **Mag. Renner und Mag. Riedl**

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Riedl, Dworak u. a. betreffend Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetzes 1997, Ltg. 162

### **betreffend sozialversicherungsrechtliche Probleme der Bürgermeister in NÖ**

Den österreichischen Gemeinden fällt es zunehmend schwer, geeignete KandidatInnen für das Amt des Bürgermeisters zu gewinnen. Dieses Problem wird durch eine Studie von Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal eindrucksvoll untermauert. Der hohe zeitliche Aufwand, die schlechte soziale Absicherung und ständig steigende Aufgaben für die Gemeinden sind die Hauptmotive, die viele Menschen dieses Amt nicht mehr anstreben lassen.

Ein weiterer Grund für die geringe Begeisterung dieses Amt anzustreben, liegt in der mangelnden sozialrechtlichen Absicherung der Gemeinde-Chefs. So gibt es aus der Bürgermeister-Tätigkeit allein keinen Pensionsanspruch, keine Arbeitslosenversicherung, kein Minimalmaß an sozialen Rechten, wie sie ansonsten jeder Arbeitnehmer genießt.

Die sozialrechtliche Analyse hat gezeigt, dass die Rechtsregeln für Bürgermeister strukturelle soziale Defizite in der Einkommensersatzleistung aufweisen. Sowohl bei Krankheit als auch Arbeitsunfällen ist die soziale Absicherung mangelhaft, weil die Versicherung nach dem BKUVG keine Einkommensersatzleistung kennt.

Weiters sind beispielsweise im Falle des teilweisen oder gänzlichen Verzichtes auf den Bezug als Mandatar, um z. B. den Wegfall einer vorzeitigen Alterspension zu vermeiden, die Krankenversicherungsbeiträge nach dem BKUVG trotzdem vom vollen ungekürzten Bezug zu entrichten, das heißt für die nur im BKUVG pflichtversicherten Gemeindefamandatare gilt der gleich hohe Beitragssatz wie für jene nach dem BKUVG krankenversicherten Berufsgruppen, die nach dem ASVG auch pensionsversichert sind. Die Gemeindefamandatare haben jedoch, im Gegensatz zu den auch im ASVG pensionsversicherten Gruppen, keinen Anspruch auf Kranken- und Wochengeld (§ 84 Abs. 1 B-KUVG).

Unter dieser Voraussetzung wäre allerdings die Höhe des Beitragssatzes zur Krankenversicherung nach dem B-KUVG, aus der diese Geldleistungen zu erbringen sind, zu hinterfragen und gegebenenfalls aus verfassungsrechtlicher Sicht zu prüfen.

Ein weiteres Problem tut sich für den Fall der Arbeitslosigkeit auf, da Gemeindefunktionäre auf Grund ihrer Tätigkeit nicht arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt sind. Für den Fall, dass ein Bürgermeister nach dem Ende seiner Funktion keine zumutbare Beschäftigung findet und nicht auf Grund anders erworbener Anwartschaften Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung beziehen kann, besteht eine Absicherung lediglich durch die Sozialhilfe.

Gravierende sind auch die Auswirkung des Teilpensionsgesetzes (TPG). Bezüge der Bürgermeister sind als Erwerbseinkommen zu werten und können zum Wegfall vorzeitiger Alterspensionen führen. Zwar wurde § 2 TPG vom VfGH mit Wirkung 09.12.2005 (BGBl. I 2005/ 141) aufgehoben, sodass Beamten-Pensionen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gekürzt werden können. Da jedoch nur § 2 TPG (= Kürzung) nicht aber auch § 1 TPG (= Begriff Erwerbseinkommen) aufgehoben wurde, können zwar Beamten-Pensionen für Zeiträume nach dem 08.12.2005 nicht mehr gekürzt werden, sehr wohl aber weiterhin ASVG-, GSVG-, FSVG- und BSVG-Pensionen wegfallen, was in der Regel dazu führt, dass ein Bürgermeister auf seinen Bezug bis zur Zuverdienstgrenze verzichten muss.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g :**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Sinne der Antragsbegründung an die Bundesregierung heranzutreten und darauf zu drängen, eine rasche Beseitigung der sozialversicherungsrechtliche Benachteiligung der BürgermeisterInnen herbeizuführen.